

99050001005000

Spiele mit Gewinnmöglichkeit gewerblich veranstalten

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1947/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050001005000
Leistungsbezeichnung I	Spiele mit Gewinnmöglichkeit gewerblich veranstalten
Leistungsbezeichnung II	Spiele mit Gewinnmöglichkeit gewerblich veranstalten
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- [§ 33d Gewerbeordnung (GewO) (Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit)](https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html)
 - [§ 33e GewO (Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GewO+%C2%A7+33e&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
 - [§ 60a Gewerbeordnung (GewO) (Veranstaltung von Spielen)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GewO+%C2%A7+60a&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
 - [§ 4 und § 5 Spielverordnung (SpielV) (Erlaubnispflichtige Spiele)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=purl&query=%C2%A7+4-5+SpielV&psml=bsbawueprod.psml&doktyp=Gesetze&max=true>)
 - [§ 5a SpielV (Erlaubnisfreie Spiele)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SpielV+%C2%A7+5a&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
 - [§ 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) (elektronische Kommunikation)](<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-VwVfGBW2005V7P3a>)
 - [§ 6b Absatz 1 GewO](https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_6b.html) und [§ 71a ff. LVwVfG](<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-VwVfGBW2005V2G13/part/G>) in Verbindung mit [§§ 1 ff. des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW)](<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-EhAnsprPGBW2009rahmen/part/X>) (Verfahren über eine einheitliche Stelle, einheitliche Ansprechpartner)

Teaser

Wenn Sie gewerbsmäßig Spiele mit Gewinnmöglichkeit veranstalten möchten (z.B. Geschicklichkeitsspiele), benötigen Sie dafür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Wenn Sie gewerbsmäßig Spiele mit Gewinnmöglichkeit veranstalten möchten (z.B. Geschicklichkeitsspiele), benötigen Sie dafür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

****Hinweis:**** Ein Geschicklichkeitsspiel liegt vor, wenn der Spieler nach der Spieleinrichtung und den Spielregeln mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Geschicklichkeit oder eigenes Wissen den Ausgang des Spiels bestimmen kann. Im Gegensatz dazu wird bei Glücksspielen die Entscheidung über Gewinn und Verlust überwiegend durch Zufall bestimmt.

Die Erlaubnis berechtigt Sie nicht allgemein zur Veranstaltung von Gewinnspielen, sondern bezieht sich nur auf ein bestimmtes Spiel. Sie ist an die Person und an den Veranstaltungsort gebunden.

****Hinweis:**** Es gibt auch Spiele mit Gewinnmöglichkeit, für die Erlaubnisfreiheit besteht (in der Regel mit Warengewinnen im Wert von höchstens 60 Euro). Klären Sie mit der zuständigen Stelle, ob Sie für ein bestimmtes Spiel eine Erlaubnis benötigen oder nicht.

Wenn Sie [Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1663>) (Geldspielgeräte oder Warenspielgeräte) aufstellen möchten, benötigen Sie dafür eine eigene Erlaubnis.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist; ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR))
- Bei Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen
- Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde für jede Person, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt ist (bei

Modul

Sachverhalt

juristischen Personen: für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen)

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für jede Person, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt ist (bei juristischen Personen: für diese selbst und für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen)

- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamts

- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts

- Auskunft des Insolvenzgerichts, ob eine Verfahrenseröffnung vorliegt

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramts

- Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen

- [Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamts](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1913>) beziehungsweise einen Abdruck davon

- falls Sie die Spiele im Rahmen eines Reisegewerbes veranstalten möchten:

-

[Reisegewerbekarte](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/520>)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamts beziehungsweise ein Abdruck davon

- gegebenenfalls: Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit von dem Gewerbetreibenden, an dessen Betrieb die Veranstaltung stattfinden soll:

- wenn dieser Gewerbetreibende seinen Wohnsitz in Deutschland hat, benötigt er in der Regel:

-

[Führungszeugnis](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/279>)

- [Auszug aus dem Gewerbezentralregister](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1006>)

- wenn er seinen Wohnsitz im Ausland hat, benötigt er Dokumente aus seinem Heimatland, die

Modul

Sachverhalt

nachweisen, dass er persönlich zuverlässig ist

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaft, AG, eingetragene Genossenschaft) müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einreichen (z.B. Personalpapiere). Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH Co. KG) sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter und jede geschäftsführende Gesellschafterin die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönlichen Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

****Allgemeine Voraussetzungen****

- Sie sind im Besitz einer [Unbedenklichkeitsbescheinigung](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1913>) des Bundeskriminalamts (bei Reisegewerbe: des Landeskriminalamts) oder eines Abdruckes davon.
- Sie und der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit.

****Hinweis:**** Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Sie nicht, wenn Sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens, Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter

Modul

Sachverhalt

Vermögenswerte, Betrugs, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind.

****Voraussetzungen bei Spielen mit Geldgewinn****

- Das Spiel muss in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden.
- Es dürfen dort höchstens drei derartige Spiele veranstaltet werden.

****Voraussetzungen bei Spielen mit Warengewinn****

Das Spiel muss

- auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder
- in Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben (ausgenommen solche, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden) veranstaltet werden.

Beachten Sie, dass Sie in Gaststätten höchstens drei solcher Spiele veranstalten dürfen.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis und nach der kommunalen Gebührensatzung.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis können Sie schriftlich oder in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle beantragen. Eine einfache E-Mail genügt nicht. Sie können die Erlaubnis auch über das Netzwerk einheitlicher Ansprechpartner beantragen.

Sie müssen die erforderlichen Angaben machen und diejenigen Unterlagen vorlegen, die für die Beurteilung Ihres Antrags von Bedeutung sein können.

Modul

Sachverhalt

Die Erlaubnis kann befristet erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn es zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste, der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes notwendig ist. Auch eine nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

Bearbeitungsdauer

Frist Keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal